AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 18, Nr. 4, Frankfurt (Oder), 30. Mai 2007

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Frankfurt (Oder) im Haushaltsjahr 2007 (Hebesatzsatzung 2007) **S. 46**

2. Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Frankfurt (Oder) für Grundschulen und für Bildungsgänge an Oberstufenzentren, in denen die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann **S. 46**

3. Einzelsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme (2002-2003) Erneuerung und Verbesserung der Großen Scharrnstraße/Paul-Feldner-Straße von der Logenstraße bis zum Kellenspring in Frankfurt (Oder) **S. 50**

4. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 51**

5. Entgeltordnung für Eintrittspreise des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt **S. 52**

6. Bekanntmachung des Bebauungsplanes BP-03-004.6 „Altberesinchen Ost“ **S. 55**

7. Bekanntmachung 2. Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes Frankfurt (Oder) (STUK III) **S. 55**

8. Bekanntmachung 2. Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes – Rückbaumaßnahmen 2008 **S. 57**

9. Bekanntmachung 2. Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes – Aufwertungsmaßnahmen 2008 **S. 57**

10. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer Sitzung am 10.05.2007 und ihrer Weiterführung am 15.05.2007 **S. 57**

11. Amtliche Bekanntmachung der Stadtverwaltung - Grabstellenaufruf 2007 **S. 58**

12. Öffentliche Bekanntmachung Beteiligungsbericht der Unternehmen und Eigenbetriebe der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2005 **S. 59**

13. Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte Frankfurter Einwohner gegen die Weitergabe ihrer persönlichen Daten durch die Meldebehörde in besonderen Fällen **S. 59**

Ende des amtlichen Teiles

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)
Herausgeber:
Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1
Redaktion:
Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung
Stadthaus, Goepelstr. 38
Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6
Rathaus, Marktplatz 1
sowie
- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckerei Nauendorf
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“
Nordring 16
16278 Angermünde

AMTLICHER TEIL

SATZUNG
über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Stadt Frankfurt(Oder) im Haushaltsjahr 2007 (Hebesatzsatzung 2007)

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs.1 und 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.S. 154), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl.I, S.210), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.Oktober 2002 (BGBl I S. 4167, BStBl I S.1192) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 15.05.2007 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer

a) für land-und forstwirtschaftliche Betriebe
Grundsteuer A 350 v.H.

b) für die Grundstücke des Grundvermögens
Grundsteuer B 406 v.H.

Gewerbesteuer

nach Gewerbeertrag 380 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 22.05.2007

M. Patzelt
Oberbürgermeister

SATZUNG
über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Frankfurt (Oder) für Grundschulen und für Bildungsgänge an Oberstufenzentren, in denen die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann

- Schulbezirkssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. Bbg. I Seite 102), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2007 folgende Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Frankfurt (Oder) für Grundschulen und für Berufe im Bildungsgang der Berufsschule und Berufsfachschule an Oberstufenzentren, in denen die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann, beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Auf der Grundlage des § 106 BbgSchulG bestimmt diese Satzung für jede Grundschule den Schulbezirk, für den die Schule die örtlich zuständige Schule ist.
Für Bildungsgänge an einem Oberstufenzentrum, in dem die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann, bestimmt diese Satzung die örtlich zuständige Schule.

§ 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Frankfurt (Oder) bei der Erfüllung der Schulpflicht in der Grundschule sowie für Berufsschulpflichtige.

§ 3 Schulbezirk der Grundschule, Überschneidungsgebiete

(1) Für jede Grundschule der Stadt Frankfurt (Oder) wird gemäß § 106 BbgSchulG ein Schulbezirk gebildet. Die Zuordnung der Straßen zum Schulbezirk der jeweiligen Grundschule ist in der Anlage 1 dieser Satzung dargestellt.

(2) Für die in der Anlage 2 festgelegten Überschneidungsgebiete entscheidet das staatliche Schulamt der Stadt Frankfurt (Oder) nach Anhörung des Schulverwaltungsamtes der Stadt Frankfurt (Oder), welche die für den Wohnort zuständige Schule ist.

(3) Gemäß § 106 (3) BbgSchulG Schulgesetz kann das staatliche Schulamt aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen Schule gestatten, insbesondere wenn die Kapazität der gewünschten Schule eine Aufnahme ermöglicht und die zuständige Schule in ihrem geordneten Schulbetrieb nicht dadurch gefährdet wird.

§ 4 Oberstufenzentren, örtlich zuständige Schule

(1) Für die Bildungsgänge an den Oberstufenzentren der Stadt Frankfurt (Oder) wird die örtlich zuständige Schule gemäß § 106 BbgSchulG bestimmt, in der die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann. Die örtlich zuständige Schule ist für den jeweiligen Bildungsgang in der Anlage 3 dieser Satzung dargestellt. Die Schulbezirksfestlegungen für Klassen an Oberstufenzentren sind gegenstandslos, soweit für die entsprechenden Bildungsgänge eine Schulbezirksregelung gemäß § 106 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BbgSchulG durch das für die Schule zuständige Mitglied der Landesregierung getroffen wurde.
(2) Schülerinnen und Schüler, die sich in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis befinden, besuchen das für die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte zuständige Oberstufenzentrum, wenn sie der Berufsschulpflicht nach § 39 BbgSchulG unterliegen.

(3) Liegt kein Ausbildungsverhältnis vor, besuchen Berufsschulpflichtige das Konrad-Wachsmann-Oberstufenzentrum Frankfurt (Oder).

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung über die Bildung von Schulbezirken in der Stadt Frankfurt (Oder) für Grundschulen und für Berufe im Bildungsgang der Berufsschule an Oberstufenzentren, in denen die Berufsschulpflicht erfüllt werden kann", vom 13.07.2000 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 22.05.2007

Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage 1

Schulbezirke der Grundschulen

Schulbezirk	Straßenzuordnung
Grundschule - Mitte **Bischofstraße 10**	An der schönen Aussicht Bachgasse Badergasse Bahnhofsplatz Bahnhofstraße Bardelebenstraße Baronsteig Briesener Straße Brücktorstraße Buschmühlenweg Carthausplatz Ernst-Thälmann-Straße Ferdinandstraße Fischerstraße Gartenstraße Gertraudenplatz Gubener Straße Hermann-Weingärtner Weg Kellenspring Kiliansberg Kleiststraße Klenksberg Lehmgasse Leopoldufer Lindenstraße Mühlengasse Paul-Feldner-Straße Platz der Einheit Posener Hof Spiekerstraße Spornmachergasse Steingasse Walter-Korsing-Straße Zehmeplatz Zum Oderarm
Grundschule „Friedensschule" **Leipziger Straße 165**	Beeskower Straße Cottbuser Straße Darwinstraße Dresdener Platz Dresdener Straße Finkenheerder Straße Fürstenberger Straße Görlitzer Straße Leipziger Platz Lübbener Straße Luckauer Straße Markendorfer Straße Mixdorfer Straße Peitzer Straße Platz der Demokratie Potsdamer Straße Puschkinstraße Robert-Havemann-Straße Spremberger Straße Traubenweg Tunnelstraße Weinbergweg Winzerring
Grundschule „Am Botanischen Garten", Bergstraße 122	Ahornweg Akazienweg Am Klingetal An der Brauerei Annenstraße Beckmannstraße Berliner Chaussee Bruno-Peters-Berg Dornenweg Eichenweg Friedrich-Hegel-Straße Gronenfelder Weg Grüner Weg Hahnendornweg Humboldtstraße Kantstraße Karl-Liebknecht-Straße Karl-Sobkowski-Str. Kieler Straße Klingetal Lebuser Chaussee Lessingstraße Lienaustraße Ludwig-Feuerbach-Straße Luisenstraße Magdeburger Straße Moskauer Straße Platanenweg Prager Straße Rudolf-Frantz-Straße Sophienstraße Stendaler Straße Thomas-Münzer-Hof Ulmenweg Warschauer Straße Wieckestraße Wildenbruchstraße Witebsker Straße
Grundschule „Erich Kästner" **August-Bebel-Straße 21a**	Albert-Fellert-Straße Albert-Lortzing-Straße Am Erlengrund Am Musikheim Amselweg An den Seefichten August-Bebel-Straße Beethovenstraße Birnbaumsmühle Blumenthalstraße Dachsbau Dörmerstraße Fontanestraße Franz-Liszt-Ring Friedrich-Ebert-Straße Fürstenwalder Poststraße Georg-Friedrich-Händel-Straße Georg-Richter-Straße Gerhart-Hauptmann-Straße Goethestraße

Grubenstraße
Harfenweg
Heimchengrund
Heinrich-Heine-Straße
Heinrich-Zille-Straße
Hellweg
Hermann-Boian-Straße
Immenweg
Josef-Gesing-Straße
Joseph-Haydn-Straße
Käthe-Kollwitz-Straße
Kießlingplatz
Knappenweg
Lillihof
Max-Hannemann-Str.
Maxim-Gorki-Straße
Messering
Methnerstraße
Meurerstraße
Mozartstraße
Mühlengrund
Nuhnenstraße
Oskar-Wegener Str.
Otto-Nagel-Straße
Paulinenhof
Paul-Trautmann-Straße
Peter-Tschaikowski-Ring
Rathenaustraße
Richard-Wagner-Straße
Riebestraße
Sauerstraße
Schalmeienweg
Schillerstraße
Schiefer Born
Schubertstraße
Schwarzer Weg
Wieselspring
Witzlebenstraße
Zschokkestraße
Zum Umspannwerk

Grundschule „Am Mühlenfließ“
Booßen, Berliner Straße 43

Ortsteil Booßen
Ortsteil Kliestow
Ortsteil Lichtenberg
Ortsteil Pagram
Ortsteil Rosengarten

Grundschule „Astrid Lindgren“
Leonowstraße 4

Alexej-Leonow-Straße
Am Großen Dreieck
Am Großen Stern
Am Kleinen Stern
An der Autobahn
Apollostraße
Astronautensteig
Baumschulenweg
Beerenweg
Berberitzenweg
Bremsdorfer Straße
Bruno-H.-Bürgel-Straße
Buckower Straße
Dubrower Weg
Eibenweg
Feuerdornstraße
Friedensturm
Galileistraße
Grunower Straße
Hohenwalder Straße
Ikarusstraße
Im Sande
Johannes-Kepler-Weg
Jupiterweg
Juri-Gagarin-Ring
Kometenring
Konstantin-Ziolkowski-Allee
Kopernikusstraße
Kosmonautensteig
Kräuterweg
Langer Grund
Ligusterweg
Lorbeerweg
Lossower Straße
Mahonienweg
Marsweg
Merkurweg
Müllroser Chaussee
Ortsteil Markendorf
Ortsteil Markendorf-Siedlung
Pawel-Beljajew-Straße
Ringstraße
Saarower Straße
Sandgrund
Saturnweg
Siedlerweg
Sonnenallee
Stakerweg
Stechpalmenweg
Südring
Valentina-Tereschkowa-Straße
Venusweg
Weißdornstraße
Wladimir-Komarow-Eck

Grundschule
Richtstraße 13

Am Schlachthof
Am Winterhafen
Goepelberg
Goepelstraße
Goepelstraße
Hafenstraße
Hansaplatz
Hansastraße
Herbert-Jensch-Straße
Kliestower Straße
Kliestower Weg
Klingestraße
Kuhweg
Lennéstraße
Mittelweg
Oderhang
Perleberger Str.
Pflaumenweg
Poetensteig
Ragoser Talweg
Richtstraße
Seelower Kehre
Spitzkrugring
Triftweg

Frankfurt (Oder), den 22.05.2007

Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage 2

Überschneidungsgebiete der Grundschulen

Stadtteil Nord
Grundschule
„Am Botanischen Garten“
und Grundschule Richtstraße

Bergstraße
Bremer Straße
Finkensteig
Greifswalder Weg
Hamburger Straße
Rostocker Straße

	Stralsunder Straße Wismarer Straße
Stadtteil Süd/West **Grundschule „Astrid Lindgren“ und Grundschule „Erich Kästner“**	Lichtenberger Straße
Stadtteil Mitte/Süd **Grundschule „Friedensschule“ und Grundschule „Am Botanischen Garten“** **Grundschule „Erich Kästner“**	Ebertusstraße Huttenstraße Thilestraße Winsestraße
Stadtteil Mitte/West **Grundschule „Mitte“ und Erich-Kästner-Grundschule**	Fürstenwalder Straße
Stadtteil Süd **Grundschule „Friedensschule“ und Astrid-Lindgren-Grundschule**	Am Weiher Biegener Straße Damaschkeweg Im Winkel Leipziger Straße Pillgramer Straße
Stadtteil Neuberesinchen **Grundschule „Mitte“, Grundschule „Friedensschule“ und Astrid-Lindgren-Grundschule**	Am Arboretum Am Goltzhorn Am Hedwigsberg Am Hohen Feld An der Schwedenschanze Aurorahügel Baumgartenstraße Berendstraße Birkenallee Blankenfeldstraße Böttnerstraße Clara-Zetkin-Ring Darjesstraße Friedenseck Friedrich-Loeffler-Straße Gottfried Benn Straße Große Müllroser Straße Güldendorfer Straße Heinrich-Hildebrand-Str. Johann-Eichorn-Straße Jungclaussenweg K.-Wachsmann-Straße Kl. Müllroser Str. Klabundstraße Kommunardenweg Martin-Opitz-Straße Mühlenweg Nußweg Ortsteil Güldendorf Pferdegasse Pfingstberg Platz der Begegnung Sabinusstraße Spartakusring Thomasiusstraße Wallensteinstraße Willichstraße Wimpinastraße
Stadtteil Mitte **Grundschule „Mitte“ und Grundschule Richtstraße**	Am Graben Am Kleistpark An der Alten Universität Berliner Straße Bischofstraße Brunnenplatz Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße Collegienstraße Dr. Hermann-Neumark-Str. Dr.-Salvador-Allende-Höhe Faberstraße Forststraße Franz-Mehring-Straße Große Oderstraße Große Scharrnstraße Halbe Stadt Hanewald Heilbronner Straße Holzmarkt Karl-Marx-Straße Karl-Ritter-Platz Kietzer Gasse Kleine Oderstraße Kleine Scharrnstraße Klingestraße Lebuser Mauerstraße Logenstraße Marktplatz Oberkirchplatz Oderpromenade Pablo-Neruda-Block Rosa-Luxemburg-Straße Rosengasse Rote Kapelle Rudolf-Frantz-Str. Rudolf-Breitscheid-Straße Schmalzgasse Schulstraße Slubicer Straße Topfmarkt Uferstraße Wollenweberstraße Ziegelstraße

Frankfurt (Oder), den 22.05.2007

Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage 3

Bildungsgänge am Oberstufenzentrum I in Frankfurt (Oder), in den die Berufschulpflicht erfüllt werden kann – örtlich zuständige Schule für das Stadtgebiet der Stadt Frankfurt (Oder)

Berufsschule
Berufsfachschule
Fachschule
Fachoberschule (zweijährige Fachschule)

Bildungsgänge am Konrad Wachsmann-Oberstufenzentrum in Frankfurt (Oder), in den die Berufschulpflicht erfüllt werden kann – örtlich zuständige Schule für das Stadtgebiet der Stadt Frankfurt (Oder)

Berufsschule
Berufsfachschule
Berufliches Gymnasium

Frankfurt (Oder), den 22.05.2007

Patzelt
Oberbürgermeister

Einzelsatzung der Stadt Frankfurt (Oder)

über die Erhebung von Beiträgen für die Straßenbaumaßnahme (2002-2003) Erneuerung und Verbesserung der Großen Scharrnstraße/Paul-Feldner-Straße von der Logenstraße bis zum Kellenspring in Frankfurt (Oder)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Bekanntmachung der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I S. 46, 47), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Fassung vom 31.03.2004 (GVBl.I, S. 174) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.04.2006 (GVBl.I, S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 15.05.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Großen Scharrnstraße/Paul-Feldner-Straße von der Logenstraße bis zum Kellenspring in Frankfurt (Oder) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern nach § 9 Absatz 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I/94, S. 2457) der Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser ausgebauten öffentlichen Anlage wirtschaftliche Vorteile erwachsen, erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) Beiträge nach Maßgabe dieser Einzelsatzung.

§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- die Erneuerung und Verbesserung der Beleuchtungsanlage
- die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn
- die Erneuerung und Verbesserung der Gehwege/Stellplätze
- die Erneuerung und Verbesserung der Oberflächenentwässerung
- die Herstellung unselbständiger Grünflächen
- die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3
Anteil der Stadt Frankfurt (Oder) und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt
- bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 dieser Einzelsatzung auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Die Straßen gemäß § 1 dieser Satzung sind beitragsrechtlich als Haupterschließungsstraße eingestuft, da sie der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt für

- für die Beleuchtung	60 %
- für die Fahrbahn	50 %
- für die Gehwege/Stellplätze	60 %
- für die Oberflächenentwässerung	50 %
- für die unselbständigen Grünflächen	60 %

Der Anteil der Stadt Frankfurt (Oder) am beitragsfähigen Aufwand beträgt

- für die Beleuchtung	40%
- für die Fahrbahn	50 %
- für die Gehwege/Stellplätze	40 %
- für die Oberflächenentwässerung	50 %
- für die unselbständigen Grünflächen	40 %

Darüber hinaus trägt die Stadt Frankfurt (Oder) den nichtbeitragsfähigen Aufwand.

§ 4
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den Regelungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt.
Dabei werden Art und Maß der Nutzbarkeit der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Flächen mit den in den Absätzen 4 (Maß der Nutzbarkeit) und Absatz 6 (Art der Nutzbarkeit) bestimmten Faktoren berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Satzung gilt bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) die gesamte Grundstücksfläche, die baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden kann.
Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) oder bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt oder genutzt werden dürfen, gilt die gesamte Grundstücksfläche.

(3) Wenn Teile von Grundstücken sowohl im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, wird für jede Teilfläche der jeweilige Faktor nach Absatz 4 gesondert angewendet.

(4) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach Absatz 2 und 3 ermittelten Flächen vervielfacht mit folgenden Faktoren:

a) **1,0** bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss

b) **1,3** bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen

c) **1,5** bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen

d) **1,7** bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen

e) **1,9** bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen

f) **0,3** bei Grundstücken oder Teilen von Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, die weder baulich, gewerblich, industriell noch in damit vergleichbarer Weise genutzt werden und auch nicht genutzt werden dürfen

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse nach den Bestimmungen der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO, die zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt werden können oder tatsächlich so genutzt werden.

(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücksflächen, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB keine Bestimmungen über das Maß der baulichen Nutzung festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Bleibt diese Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück baurechtlich zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück (§ 34 BauGB) ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf dem jeweiligen Grundstück höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse

c) bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt

d) bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt

(6) Zur Berücksichtigung der Art der Nutzbarkeit werden die in Absatz 4 Buchstaben a) bis e) bestimmten Faktoren jeweils um 0,5 erhöht, bei Grundstücken im unbeplanten Bereich, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt.
Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 5
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I/94, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner der selben Schuld.

(5) Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) zu machen und nachzuweisen.
Er hat bei örtlichen Feststellungen der Stadt Frankfurt (Oder) die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 6
Beitragssatz

Für die Straßenbaumaßnahme (2002-2003) Erneuerung und Verbesserung Großen Scharrnstraße/Paul-Feldner-Straße (gemäß § 1 dieser Satzung) ergibt sich ein Beitragssatz je m² anrechenbarer Grundstücksfläche in Höhe von 4,2429861 €

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Einzelsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 22.05.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder)

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs.1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG). Diese Regelung gilt nicht für den 24. Dezember, der auf einen Adventssonntag fällt (vgl. § 3 Abs.2 Ziffer 1 BdgLöG).

(1) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen / besonderen Ereignisse

- Jahrestag Möbel Boss im Januar
- Frühlingsfest im März
- Herbstfest im September
- Tag der Einheit im Oktober
- Bauernmarkt im November
- 1. Advent

können die Ladengeschäfte im Bereich **Messering /Nuhnenstraße / Westkreuz** an dem jeweils einbezogenen Sonn- oder Feiertag von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

(2) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen/besonderen Ereignisse

	Sonstige Handelszweige	Handelszweig Möbel
- Auf in den Wintersport im Januar		X
- Hausmesse im Februar		X
- Frühlingsfest im März		X
- Frühlingsfest im April	X	
- Erntedankfest im September		X
- Herbstfest im Oktober	X	X
- 1. Advent	X	X
- 2. Advent	X	
- 3. Advent	X	
- 4. Advent	X	

können die Ladengeschäfte im Bereich zwischen **Kieler Straße** und **Berliner Chaussee** an dem jeweils einbezogenen Sonn- oder Feiertag von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

(3) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen / besonderen Ereignisse

- HanseStadtFest im Juli
- 2. Frankfurter Weinmeile im September
- 1. Advent
- 2. Advent
- 3. Advent
- 4. Advent

können die Ladengeschäfte in der Innenstadt an dem jeweils einbezogenen Sonn- oder Feiertag von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

Das Gebiet für die mögliche Offenhaltung von Verkaufsstellen wird durch folgende Straßen begrenzt:
Logenstraße / Zehmeplatz (einschl. Lindenpassage) Heilbronner Straße / Franz-Mehring-Straße / Halbe Stadt / Rosa-Luxemburg-Straße / Berliner Straße / Klingestraße / Oderufer.

(4) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen / besonderen Ereignisse

- Altstadtfest (Altberesinchen) im September
- 1. Advent /Adventsmarkt im Dezember
- 2. Advent
- 3. Advent
- 4. Advent

können die Ladengeschäfte in Altberesinchen an dem einbezogenen Sonn- oder Feiertag von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.
Das Gebiet für die mögliche Offenhaltung von Verkaufsstellen wird durch folgende Straßen begrenzt:
Große Müllroser Straße / Luckauer Straße / Leipziger Straße / Fürstenberger Straße / Finkenheerder Straße / Lübbener Straße / Mixdorfer Straße / Spremberger Straße.

(5) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen/ besonderen Ereignisse

- Maifest an Himmelfahrt mit Frühlingsmarkt im Mai
- Birkenfest/Stadtteilfest im Mai
- Centergeburtstag im Sep./Okt.
- Tag der deutschen Einheit Oktober
- 1. Advent
- 4. Advent

können die Ladengeschäfte im gesamten Bereich **Neuberesinchen** an dem jeweils einbezogenen Sonn- oder Feiertag von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

(6) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen/ besonderen Ereignisse

- Parkplatzfest im September
- 1. Advent
- 2. Advent
- 3. Advent
- 4. Advent

können die Ladengeschäfte im Bereich **Südring** an dem jeweils einbezogenen Sonn- oder Feiertag von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2
Aufhebung bisherigen Rechts

Mit In-Kraft-Treten dieser ordnungsbehördlichen Verordnung treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen von Verkaufsstellen sowie zur Freigabe von Werktagen für das längere Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 26.02.1998 (Amtsblatt Nr. 2 vom 25.03.1998).

2. Erste Verordnung vom 27.01.2000 zur Änderung der Verordnung zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen von Verkaufsstellen sowie zur Freigabe von Werktagen für das längere Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 26.02.1998 (Amtsblatt Nr. 3 vom 16.02.2000).

3. Zweite Verordnung vom 05.04.2000 zur Änderung der Verordnung zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen von Verkaufsstellen sowie zur Freigabe von Werktagen für das längere Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 26.02.1998 (Amtsblatt Nr. 5 vom 26.04.2000).

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 22.05.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Entgeltordnung für Eintrittspreise des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt

Auf Grund der §§ 35, Abs. 2 Nr. 15, 75 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO Bbg) vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 15.05.2007 folgende Entgeltordnung für Eintrittspreise des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt beschlossen:

§ 1 Eintrittspreise

1. Für die Konzerte des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt werden nach Platzgruppen gegliederte Preise erhoben. Die Zuordnung der Plätze zu den einzelnen Platzgruppen ist dem Sitzplan für den jeweiligen Konzertort zu entnehmen.

		Platzgruppe	Vollpreis
1.1	Philharmonische Konzerte	I	19,50 €
		II	16,50 €
		III	12,00 €
		IV	9,00 €
1.2	Wiener Klassik Konzerte	I	19,50 €
		II	16,50 €
1.3	Barock Konzerte	I	17,00 €
		II	13,50 €
1.4	Familienkonzerte		
	Erwachsene	I	8,00 €
	Kinder	II	4,00 €
	Familienkarte	III	18,00 €
	(bis 5 Personen, davon 2 Erwachsene)		
1.5	Kammerkonzerte		
	Einzelkonzert	I	9,00 €
	Doppelkonzert	II	13,50 €
1.6	Kinder-, Schüler- und Jugendkonzerte	I	2,50 €
1.7.1	Konzerte außerhalb des Abonnements-	I	9,00 €
	Sonderkonzerte niedrigste Preiskategorie	II	7,00 €
		III	5,00 €
		IV	4,00 €
1.7.2	Konzerte außerhalb des Abonnements-	I	42,00 €
	Sonderkonzerte höchste Preiskategorie	II	38,00 €
		III	28,00 €
		IV	23.00 €

1.8	Kinder in Begleitung eines Erwachsenen außer 1.4 und 1.6	alle	5,00 €

§ 2 Ermäßigungen

1. Eine Ermäßigung in Höhe von 30 % auf den Vollpreis gemäß §1 erhält gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises der nachstehende Personenkreis:
1.1 Empfänger von Arbeitslosengeld (Leistungen gem. §§ 117 ff. SGB III),
1.2 Rentner, Vorruhestandsrentner und Bezieher von Altersübergangsgeld,
1.3 Schwerbehinderte und eine berechtigte Begleitperson,
1.4 Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten,
1.5 Grundwehr - und Ersatzdienstleistende, Freiwillige nach § 2 FÖJG und § 2 SozDiG

Für die unter 1.1 bis 1.5. genannten Ermäßigungsberechtigten gelten nachfolgende Preise:

	Platz-gruppe	Ermäßigungs-Preis
Philharmonische Konzerte	I	13,50 €
	II	11,50 €
	III	8,50 €
	IV	6,50 €
Wiener Klassik Konzerte	I	13,50 €
	II	11,50 €
Barock Konzerte	I	12,00 €
	II	9,50 €
Kammerkonzerte		
Einzelkonzert	I	6,50 €
Doppelkonzert	II	9,50 €
Konzerte außerhalb des Abonnements-Sonderkonzerte minimal	I	6,50 €
	II	5,00 €
	III	3,50 €
	IV	3,00 €
Konzerte außerhalb des Abonnements-Sonderkonzerte maximal	I	29,50 €
	II	26,50 €
	III	19,50 €
	IV	16,00 €

2. Eine Ermäßigung von 50 % auf den Vollpreis gemäß § 1 erhält gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises der nachfolgende Personenkreis:
2.1 Inhaber des Frankfurt-Passes
2.2.1 Sozialhilfeempfänger
2.3 Arbeitslosengeld II – Empfänger oder sozial gleichgestellte Personen bei Vorlage eines Amtlichen Nachweises.

Für die unter 2.1 bis 2.3 genannten Ermäßigungsberechtigten gelten nachfolgende Preise.

	Platz-gruppe	Ermäßigungs-Preis
Philharmonische Konzerte	I	9,75 €
	II	8,25 €
	III	6,00 €
	IV	4,50 €
Wiener Klassik Konzerte	I	9,75 €
	II	8,25 €
Barock Konzerte	I	8,50 €
	II	6,75 €
Familienkonzerte		
Erwachsene	I	4,00 €
Kammerkonzerte		
Einzelkonzert	I	4,50 €
Doppelkonzert	II	6,75 €
Konzerte außerhalb des Abonnements-Sonderkonzerte minimal	I	4,50 €
	II	3,50 €
	III	2,50 €
	IV	2,00 €
Konzerte außerhalb des Abonnements-Sonderkonzerte maximal	I	21,00 €
	II	19,00 €
	III	14,00 €
	IV	11.50 €

2.4 Last-Minute-Tickets:

Inhaber des Frankfurt-Passes und Studenten erhalten nach Maßgabe noch vorhandener Karten ½ Stunde vor Konzertbeginn in den Preisgruppen III und IV Tickets zum Preis von 1, - Euro.

3. Für Besucher in Gruppen ab 10 Personen und Medienklubkarteninhaber gelten nachfolgende Preise.

Philharmonische Konzerte	I	15,50 €
	II	13,50 €
	III	9,50 €
	IV	7,00 €
Wiener Klassik Konzerte	I	15,50 €
	II	13,50 €
Barock Konzerte	I	13,50 €
	II	10,50 €
Familienkonzerte		
Erwachsene	I	6,50 €
Kammerkonzerte		
Einzelkonzert	I	7,00 €
Doppelkonzert	II	10,00 €
Konzerte außerhalb des Abonnements-Sonderkonzerte minimal	I	7,00 €
	II	5,50 €
	III	4,00 €
	IV	3,00 €
Konzerte außerhalb des Abonnements-Sonderkonzerte maximal	I	33,50 €
	II	30,50 €
	III	22,50 €
	IV	18.50 €

4. Je eine Karte mit einer Ermäßigung von 50 % auf den Vollpreis gemäß § 1 für die eigenveranstalteten Konzert des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt erhält gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises, sofern verfügbare Karten an der Abendkasse vorhanden sind, der nachfolgende Personenkreis:
   - Mitglieder und Mitarbeiter sowie ehemalige Mitglieder und Mitarbeiter des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt.
   - Besucher im dienstlichen Interesse der Stadt Frankfurt (Oder).

   Die Tabelle der ermäßigten Preise gemäß Punkt 2 gilt entsprechend.

§ 3 Abonnements

1. Für die Abonnements gelten nachfolgende Preise:

Reihe	Platzgruppe	Abonnement Vollpreis
10 Philharmonische Konzerte	I	150,00 €
	II	130,00 €
	III	90,00 €
	IV	70,00 €
5 Philharmonische Konzerte	I	80,00 €
	II	70,00 €
	III	50,00 €
	IV	40,00 €
Wiener Klassik Konzerte	I	93,00 €
	II	78,00 €
Barock Konzerte	I	52,00 €
	II	42,00 €

2. Für den in §2 Ziff. 1.1 bis 1.5 genannten Personenkreis gelten folgende ermäßigte Preise.

10 Philharmonische Konzerte	I	125,00 €
	II	105,00 €
	III	70,00 €
	IV	45,00 €
5 Philharmonische Konzerte	I	65,00 €
	II	55,00 €
	III	40,00 €
	IV	25,00 €
Wiener Klassik Konzerte	I	78,00 €
	II	63,00 €
Barock Konzerte	I	42,00 €
	II	32,00 €

3. Die Abonnementsbedingungen sind von der Leitung des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt zu erarbeiten und jährlich im Gesamtangebot der jeweiligen Konzertsaison zu veröffentlichen
4. Zusätzliche Vergünstigungen werden beim Abschluss von mindestens 2 Abo-Reihen gewährt, wobei in jeder Kombination die 10 Philharmonischen Konzerte enthalten sein müssen. Die Vergünstigung besteht in einem Geschenk im Wert von ca. 15 € mit der Auswahlmöglichkeit unter einer der nachfolgenden Alternativen.
   - Einer Freikarte für ein Konzert eigener Wahl (außer 31.12. Beethoven 9. Sinfonie)
   - Einer CD des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt, soweit vorhanden
   - Einen Preisnachlass von 15,- € auf die Gesamtrechnung
5. Neuabonnenten erhalten für jedes abgeschlossene Abo ein Geschenk in Form einer Freikarte für ein Konzert eigener Wahl in der Preisgruppe, die ihrem Neuabonnement entspricht (außer 31.12. Beethoven 9. Sinfonie).
6. 50 % Ermäßigung auf die Preise gemäß Nr. 1 erhalten die Inhaber des Frankfurt-Passes, sowie die in § 2 Nr. 2.1. – 2.3. genannten Personen.

§ 4 Frei- und Dienstkarten

1. Jeweils eine Freikarte ausschließlich für den persönlichen Gebrauch können Mitglieder und Mitarbeiter sowie ehemalige Mitglieder und Mitarbeiter des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt für die eigenveranstalteten Konzerte des Brandenburgischen Staatsorchester Frankfurt erhalten. Die Karten sind nicht übertragbar. Diese Freikartenreglung gilt nicht für die Kammermusik.
2. Dienstkarten bei Konzertbesuchen werden an Besucher im dienstlichen Interesse der Stadt Frankfurt (Oder) ausgegeben.
3. Über die Ausgabe von Frei- und Dienstkarten ist durch die Intendanz des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt ein Nachweis zu führen.

§ 5 Sonderregelungen

1. Nachfolgende Ermäßigungen können mit dem Ziel einer Steigerung der Auslastung der Konzerte des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt gewährt werden:

1.1 Personengruppen, die nicht oder nur in sehr geringem Umfang von den Angeboten des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt Gebrauch machen und denen das Angebot näher gebracht werden soll, erhalten zweimal im Jahr ein spezielles Angebot zum Testen.
- 1. Angebot)

Zum Saisonbeginn 3 festgelegte Konzerte zum Festpreis von 30,- €.
- 2. Angebot)

Zur Saisonmitte 3 festgelegte Konzerte, von denen 1 Konzert in die Weihnachtszeit fällt zum Festpreis von 39,- €.

1.2 Konzertbesucher, die mindestens 6 Konzerte besuchen wollen, können das Angebot der Konzertkartenschecks nutzen. Diese sind nur im Vorverkauf erhältlich und kosten 7,- € je Scheck. Ein Scheck entspricht einer Eintrittskarte. Einlösbar sind die Schecks nur an der Abendkasse, nicht im Vorverkauf. Die Konzertauswahl ist beschränkt, auf die zur Zeit angebotenen Konzertreihen: Philharmonische Konzerte, Wiener Klassik Konzerte, Barockkonzerte und Kammermusik.

2. Über die Angebote entscheidet die Intendanz des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt.

3. Auf ermäßigte Einzelkartenpreise nach dieser Regelung werden zusätzliche Ermäßigungen gemäß § 2 nicht gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung für Eintrittspreise des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Staatsorchesters der Stadt Frankfurt (Oder) vom 28.05.1998 in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 05.07.2000 außer Kraft.

Frankfurt (Oder) den 22.05.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

des Bebauungsplanes BP-03-004.6 „Altberesinchen Ost“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 29.03.2007 den Bebauungsplan BP-03-004.6 „Altberesinchen Ost“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Das Plangebiet liegt im Südostbereich des zusammenhängend bebauten Stadtteiles Altberesinchen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes BP-03-004.6 „Altberesinchen Ost“ wird begrenzt durch die Anlagen der Deutschen Bahn AG im Norden, Nordosten bis Osten über rd. 650 m Länge; durch die Lübbener Straße, Mixdorfer Straße sowie die Böschungen der Bahnanlagen und die Große Müllroser Straße im Süden; den alten Fußweg mit Treppenanlagen zwischen der Großen Müllroser- und der Tunnelstraße sowie die Tunnelstraße im Westen mit Anschluss an den Dresdener Platz. Mit dem Plangebiet wird der Ostteil des Sanierungsgebietes Altberesinchen mit den Baufeldern 11, 13, 15 und 16 erfasst. Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 6 ha (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch* im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-03-004.6 „Altberesinchen Ost“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005, GVBl. I S. 210) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe Seite 56)

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006, BGBl. I S. 3316)*

Frankfurt (Oder), den 22.05.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Bebauungsplan BP-03-004.6 „Altberesinchen Ost“ angeordnet.
Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 22.05.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

2. Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes Frankfurt (Oder) (STUK III)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 10.05.2007 die 2. Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes (STUK III) als Grundlage für die Fortführung des Stadtumbauprozesses gem. § 171 b Abs. 2 Baugesetzbuch als informelle Planung beschlossen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Bürger, Vereinigungen und Behörden von denen Stellungnahmen vorliegen, über das Ergebnis der Abwägung zu unterrichten. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, das Stadtumbaukonzept in der Fassung der 2. Fortschreibung, die Begründung und den aktualisierten Stadtumbauplan im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Das Stadtumbaukonzept ist Grundlage des Stadtumbaus gem. § 171 a ff. Baugesetzbuch und gem. § 1 Abs. 5 Nr. 11 Baugesetzbuch bei künftigen Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen.

Frankfurt (Oder), den 22.05.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Übersichtskarte zum Geltungsbereich „Altberesinchen Ost“ (zu S. 55)

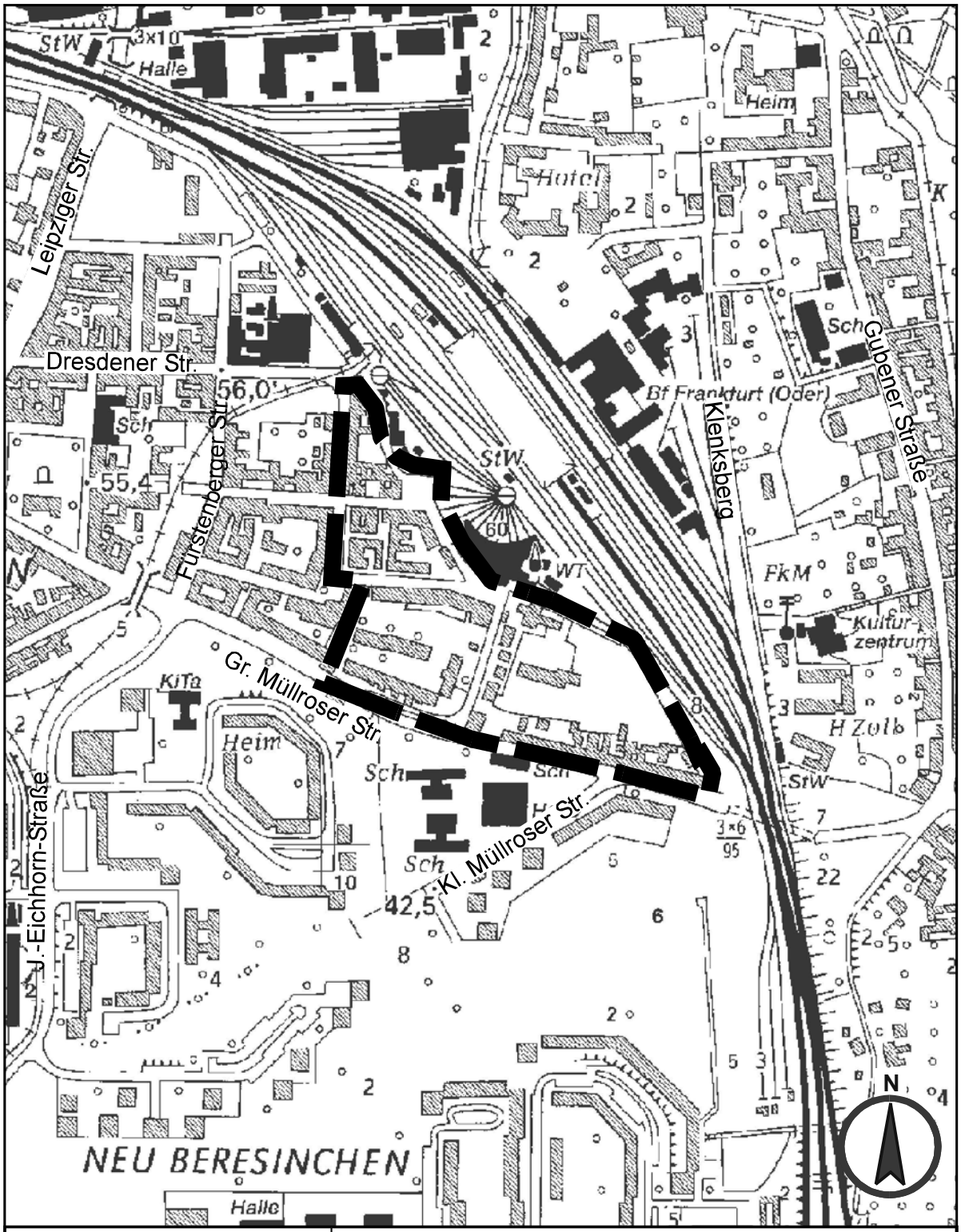

Frankfurt ODER Kleiststadt Stadt Frankfurt (Oder)	**Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),** **Dezernat II** **Bauamt**
	Übersichtskarte **BP-03-004.6 “Altberesinchen Ost”**
	Originalmaßstab 1 : 5.000 **Juni 2005**

Bekanntmachung

2. Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes – Rückbaumaßnahmen 2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 10.05.2007 im Zusammenhang mit der 2. Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes (STUK III) die Rückbaumaßnahmen für das Jahr 2008 beschlossen.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die entsprechenden Rückbauverträge mit den Wohnungsunternehmen vorzubereiten.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 22.05.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

2. Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes – Aufwertungsmaßnahmen 2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 10.05.2007 im Zusammenhang mit der 2. Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes (STUK III) die Aufwertungsmaßnahmen für das Jahr 2008 beschlossen.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel realisierbaren Maßnahmen vorzubereiten und umzusetzen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 22.05.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) aus ihrer Sitzung am 10.05.2007 und ihrer Weiterführung am 15.05.2007

Die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) hat folgende Beschlüsse gefasst:

Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Bildungs- und Sportausschuss

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 50 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg auf Vorschlag der Freien Fraktion **in den Bildungs- und Sportausschuss** als sachkundigen Einwohner **Steven Scharry**.

Chancen des solaren Aufschwungs nutzen – Frankfurt zur Solarstadt machen

1. Die Stadt Frankfurt (Oder) nimmt die Chancen, die sich aus der Ansiedlung mehrerer Unternehmen der Solarbranche ergeben, wahr und nutzt alle Möglichkeiten, einen dauerhaft tragfähigen Wachstumskern aufzubauen. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Oberbürgermeister auf, innerhalb eines halben Jahres eine Strategie vorzulegen, die beschreibt, wie die Stadt die Ansiedlung von Unternehmen der Solarbranche mittel- und langfristig begleiten und fördern will.

2. Um das Image der Stadt als Wirtschaftsstandort für Solartechnologien und Zulieferer zu verbessern, ist kurzfristig eine produktbezogene Marketingstrategie „Solar" für die Stadt Frankfurt (Oder) zu erarbeiten. Diese soll gleichzeitig genutzt werden, um gezielte Ansiedlungsangebote für Dritte zu erstellen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Oberbürgermeister, die Förderung der Nutzung der Solarenergie in die zukünftig zu entwickelnden Strategien und Konzepte der Stadtverwaltung zur Wirtschafts- und Stadtentwicklung (z.B. das Integrierte Stadtentwicklungskonzept) zu integrieren.

4. Frankfurt (Oder) setzt sich zum Ziele, nicht nur in der Produktion, sondern auch in der Nutzung der Solarenergie führend zu werden. Die Stadtverwaltung überprüft verschiedene Möglichkeiten, um im Interesse der Stadt Frankfurt (Oder) in einem internationalen Städtenetzwerk ein aktives Mitglied zu werden. Die Verwaltung bereitet bis September 2007 einen Vorschlag hierzu vor.

5. Die Stadt Frankfurt (Oder) unterstützt die Nutzung der Solarenergie durch die Bereitstellung von Informationen für die Bürger und stellt eigene geeignete Standorte für Solaranlagen bereit. Informationen über geeignete Flächen werden innerhalb eines halben Jahres auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.
Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Oberbürgermeister auf, innerhalb eines halben Jahres ein entsprechendes Konzept für die Förderung der Nutzung der Solarenergie in Frankfurt (Oder) vorzulegen.

Erarbeitung eines Wohnraumversorgungskonzeptes für die Stadt Frankfurt (Oder)
Hier: Beschluss über die Grundlagenstudie „Wohnen in Frankfurt (Oder)" als Ergänzung zum Stadtumbaukonzept und Grundlage für die Erstellung eines Wohnraumversorgungskonzeptes

Fortschreibung Radverkehrskonzeption der Stadt Frankfurt (Oder)
Hier: Beschluss über die Fortschreibung der Radverkehrskonzeption der Stadt Frankfurt (Oder) als informelle Rahmenplanung

Der Allgemeine Soziale Dienst der Stadt Frankfurt (Oder) Perspektiven – fachlich und räumlich

Mehrbedarf nach § 80 GO Bbg (vorläufige Haushaltsführung) für die Haushaltsstelle „Zuschuss für Einzelinvestitionen der Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder)" (82100.98501)

Genehmigung der Eilentscheidung des Oberbürgermeisters zur Stellung des Antrages auf Beitritt der Stadt Frankfurt (Oder) in die Lokale Arbeitsgruppe (LAG) Oderland e.V.

Besetzung der Stelle „Amtsleiter/Amtsleiterin Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen" im Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz (Dezernat II)
Die Stelle B 1 „Amtsleiter/Amtsleiterin Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen" im Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz (Dezernat II) wird mit Wirkung vom 01. März 2008 von **Herrn Frank Herrmann** besetzt.

Besetzung der Stelle „Tierarzt/Tierärztin Lebensmittel-/Arzneimittelüberwachung" im Amt für öffentliche Ordnung, Abteilung Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Dezernat I)
Die Stelle B 38 „Tierarzt/Tierärztin Lebensmittel-/Arzneimittelüberwachung" im Dezernat der Hauptverwaltung, Finanzen, Ordnung und Sicherheit (Dezernat I) wird befristet mit Wirkung vom 01.07.2007 – 31. Mai 2008 von **Frau Claudia Schütte** besetzt.

Die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) nahm zur Kenntnis:
Altenhilfebericht der Stadt Frankfurt (Oder)
Zwischenbericht über die Umsetzung der im Rahmen der Gesamtsozialplanung beschlossenen Ziele und Maßnahmen

Mehrausgaben im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 80 Gemeindeordnung Brandenburg im I. Quartal 2007

2. Fortschreibung des Stadtumbaukonzeptes (STUK III)
hier: Erfüllung der Beschlüsse der 25. StVV vom 12.10.2006

Frankfurt (Oder), den 22.05.2007

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadtverwaltung

Grabstellenaufruf 2007

Entsprechend der geltenden Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Frankfurt (Oder) – Friedhofssatzung - sind für die einzelnen Grabarten Nutzungszeiten festgeschrieben.
Für Grabstellen, für die das Nutzungsrecht vor dem 20.09.2001 erworben wurde,
beträgt die Nutzungsdauer

Erd- und Urnenreihenstellen	20 Jahre
zweistelligen Grabstellen, sowie Urnenwahlstellen	35 Jahre
mehrstellige Grabstellen	50 Jahre
Kindergräber	15 Jahre

Wir bitten Sie um Überprüfung der Nutzungsdauer bzw. des Nutzungsrechtes an Ihrer Grabstelle. Nutzungsrechte an Grabstellen enden nach Ablauf der vertraglich festgelegten Nutzungsdauer. Für doppel- und mehrstellige Grabstellen besteht die Möglichkeit der Verlängerung des Nutzungsrechtes.
Teilen Sie der Friedhofsverwaltung zwischenzeitlich eingetretene Anschriftsänderungen mit.
Die Grabstellennutzer haben die Pflicht, Grabmale nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu beräumen. Den Zeitpunkt der Einebnung von Grabstellen ohne Nutzungsrecht legt die Friedhofsverwaltung fest.

Standsicherheitsüberprüfung von Grabmalen

Die für Friedhöfe zuständige Gartenbau Berufsgenossenschaft fordert von den Friedhofsträgern, alle Grabmale mindestens einmal im Jahr auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Diese Prüfung beginnt in diesem Jahr im Monat Mai.
Ist ein Grabmal bei der Überprüfung nicht standsicher, wird dieses mit einem Aufkleber versehen. Bei vorhandenen aktuellen Anschriften der Grabstellennutzer erfolgt zusätzlich ein schriftlicher Hinweis durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabstellennutzer sind verpflichtet, umgehend die festgestellten Mängel durch einen Fachbetrieb (Steinmetz) beseitigen zu lassen. Erfolgt dies nicht, muss das Grabmal aus Sicherheitsgründen niedergelegt werden.

Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen
- Friedhofsverwaltung -

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligungsbericht der Unternehmen und Eigenbetriebe der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2005

Auf der Grundlage des § 105 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBL I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBL I S. 210) wurde der Stadtverordnetenversammlung in ihrer 29. Sitzung am 29.03.2007 der Bericht für das Wirtschaftsjahr 2005 über die Beteiligungen der Stadt Frankfurt (Oder) an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts sowie der Eigenbetriebe zur Kenntnis gegeben. Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht in der Zeit vom 01.06.2007 bis 14.06.2007 in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Zi. 329.

Frankfurt (Oder), 27.04.2007

Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über Widerspruchsrechte Frankfurter Einwohner gegen die Weitergabe ihrer persönlichen Daten durch die Meldebehörde in besonderen Fällen

Gemäß dem Brandenburgischen Meldegesetz (BbgMeldeG) vom 26.05.1999 (GVBl. I/99 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVBl. I/05 S. 274) darf die Meldebehörde nach § 33 Abs. 1 – 5 (Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen) Auskunft über persönliche Daten von Frankfurter Einwohnern erteilen.

1.) **Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen**
im Zusammenhang mit Wahlen

2.) **Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen**
im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden

3.) **Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertretern**
im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden

4.) **Auskünften zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse und Rundfunk**
im Zusammenhang mit Alters- und Ehejubiläen

5.) **Auskünfte an Adressbuchverlage**

Der Betroffene hat gemäß § 33 Abs. 6 BbgMeldeG das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 – 5 zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich mit Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift sowie Unterschrift des Antragstellers bei der

Stadt Frankfurt (Oder)
Amt für Öffentliche Ordnung
Meldebehörde / Bürgerbüro
Bischofstr. 6 / 6 a
15230 Frankfurt (Oder)

einzusenden oder im Bürgerbüro in der Bischofstraße 6 a abzugeben.

Tarlach

ENDE DES AMTLICHEN TEILES